

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personalräte und Frauenbeauftragten der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Bremen



Auskunft erteilen: Doris Hülsmeier/
Burkhard Winsemann
Telefon: 361-6332/6394

-Rundschreiben Nr. 20 vom 27. Juli 2006

Neuregelung des Antrags- und Erstattungsverfahrens für Bildschirmarbeitsplatzbrillen entsprechend der Dienstvereinbarung über automatisierte Datenverarbeitungsanlagen und der Bildschirmarbeitsverordnung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

auf Initiative des Gesamtpersonalrats hat der Senator für Finanzen eine Neuregelung des Antrags- und Erstattungsverfahrens für Bildschirmarbeitsplatzbrillen herausgegeben. Das entsprechende Rundschreiben erhaltet ihr als Anlage.

Aufgrund der Neuregelung können zukünftig auch die Kosten für **Mehrstärkenbrillen** erstattet werden, die für den Bildschirmarbeitsplatz erforderlich sind (z.B. zum Lesen am Bildschirm und zum Lesen der Vorlage). Bisher war dies nicht vorgesehen, in den einzelnen Dienststellen allerdings unterschiedlich gehandhabt worden.

Bitte informiert eure Kolleginnen und Kollegen darüber und weist auf folgendes hin:

1. Eine spezielle Sehhilfe für den Bildschirmarbeitsplatz ist dann erforderlich,
 - a. wenn sie ausschließlich für die Arbeit an Bildschirmgeräten benötigt wird und für alle anderen täglichen Sehanforderungen keine Sehhilfe erforderlich ist oder
 - b. eine zusätzliche Sehhilfe notwendig ist, weil die bereits vorhandene und im alltäglichen Gebrauch ohnehin erforderliche Brille eine ausreichende Sehfähigkeit im Entfernungsbereich des Bildschirmarbeitsplatzes nicht gewährleistet.

Seite 1 von 2

Gesamtpersonalrat
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen
Knochenhauerstr. 20/25
28195 Bremen
Fax: 496-2215
E-Mail: gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de
Internet: www.gesamtpersonalrat.bremen.de



2. Zur Klärung der Frage, ob eine Brille für Bildschirmarbeit erforderlich ist, besteht ein Anspruch auf eine augenärztliche Untersuchung, deren Kosten der Arbeitgeber tragen muss. Die Untersuchung sollte jedoch **nur nach Veranlassung durch den Arbeitgeber** erfolgen. Bei Problemen bei der Bildschirmarbeit sollte daher die Personalstelle um eine entsprechende Veranlassung gebeten werden.
3. Der Augenarzt / die Augenärztin muss die Verordnung schriftlich festhalten.
4. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der jeweiligen Festbeträge der gesetzlichen Krankenkassen für mineralische Ein- bzw. Zweistärkenbrillen. Für die Fassung werden bis zu 15 €, für die Entspiegelung bis zu 3,75 € je Glas erstattet. Zu beachten ist, dass es sich dabei um Höchstbeträge handelt, die nicht auf andere Positionen übertragen werden können. Geringere Kosten beispielsweise für die Fassung ermöglichen keine höhere Erstattung für die Gläser oder die Entspiegelung. Dies sollten die Kolleginnen und Kollegen bei der Bewertung von Angeboten berücksichtigen.
5. Kosten für Brillen, die nicht den speziellen Erfordernissen der Bildschirmarbeit entsprechen (z.B. Gleitsichtbrillen mit Fernsichtbereich) und über die Festbeträge hinausgehende Kosten, z.B. für stufenlose Nahsichtgläser (Businessgläser) oder Kunststoffgläser, müssen selbst getragen werden.
6. Es gibt inzwischen Optiker, die stufenlose Nahsichtbrillen zu Preisen anbieten, die nicht wesentlich von den Festbeträgen für Zweistärkenbrillen abweichen. Insofern lohnt es sich, mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.

Die Neuregelung gilt auch für alle nicht abgewickelten Antrags- und Erstattungsfälle. Kolleginnen und Kollegen, die im Laufe der letzten zwölf Monate auf Grund ärztlicher Verordnung eine Mehrstärkenbrille für die Bildschirmarbeit beschafft und dafür nicht die Kosten in dem jetzt möglichen Umfang erstattet bekommen haben, sollten prüfen, ob sie Widerspruch gegen den entsprechenden Bescheid einlegen können.

Mit kollegialen Grüßen



Edmund Mevissen
Vorsitzender

Anlage